

# Erläuterungen und Checkliste zur Vereinbarung über den LMV 2023 Umsetzungsmassnahmen

## Kurzübersicht

Die nachfolgenden Änderungen (nummeriert in Klammer) sind anhand der Zusatzvereinbarung zum LMV ([Link](#)) geordnet. **Vorbehältlich der Zustimmung der Delegiertenversammlung des SBV am 13. Januar 2023 zum LMV 2023 sind folgende Änderungen per 1. Januar 2023 beschlossen worden:**

- ▶ Lohnanpassungen (1)
- ▶ Anschlusspflicht und Beiträge Parifonds Bau (2)
- ▶ Anpassung Arbeitszeitmodell (3)
- ▶ Prozentuale Feiertagsentschädigung (4)
- ▶ Vaterschaftsurlaub (5)
- ▶ Auszahlung 13. Monatslohn (6)
- ▶ Arbeit im Wasser oder Schlamm (7)
- ▶ Erhöhung Kilometerentschädigung (8)
- ▶ GAV-Verfehlungen Subunternehmer (9)
- ▶ Vollversetzung im Untertagbau (10)
- ▶ Einreihung Baumaschinenführer (11)
- ▶ Gleichwertigkeit des Zertifikats 'certificat d'aptitude professionnelle de maçon (CAP)' (12)
- ▶ Verpflegungsentschädigung Betontrenngewerbe (13)

Nachfolgend finden Sie die Erläuterungen sowie die Teilchecklisten zu den jeweiligen Kapiteln. **Die ganze Checkliste zusammengefasst, finden Sie auf der letzten Seite dieses Dokuments.**

## 1 Lohnanpassungen

### Basislohn- und Effektivlohnerhöhung per 1.1.2023

- ▶ Die Effektivlöhne werden per 1. Januar 2023 um jeweils CHF 150/Monat (CHF 0.85/Stunde) und die Basislöhne um CHF 100/Monat (analog die Stundenlöhne) erhöht ([Link](#)). Antworten zu den häufig gestellten Fragen zu Lohnerhöhungen finden Sie hier ([Link](#)).

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Lohnanpassungen</b>		<b>Diverse</b>
<input type="checkbox"/> Effektivlohn um CHF 150.-	01.01.2023	
<input type="checkbox"/> Basislohn um CHF 100.-	01.01.2023	

## 2 Anschlusspflicht und Beiträge Parifonds

### Meldung AHV-pflichtiger Lohn als massgeblicher Lohn für Parifonds-Beiträge

- ▶ Bisher war der UVG-pflichtige Lohn für die Parifonds-Beiträge massgebend. Neu ist es der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (analog FAR-Beiträge).

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Parifonds</b>		<b>Art. 8</b>
<input type="checkbox"/> Meldung der Lohnsumme an Parifonds – AHV-pflichtiger Lohn	Gem. Parifonds Bau	Abs. 4

## 3 Anpassung Arbeitszeitmodell

### Anpassungen des Arbeitszeitmodells

- ▶ **Abrechnungsperiode:** Die Abrechnungsperiode wird vom 1.1. – 31.12. auf den 1.5. – 30.4. umgestellt. Das heisst die 2112h müssen neu im Zeitraum 1.5. – 30.4. eingeplant werden. Die Umstellung der Abrechnungsperiode hat vor allem Auswirkungen auf die Arbeitszeit.
- ▶ **Arbeitszeitkalender (AZK):** Der betriebliche AZK muss neu bis Mitte Mai bei der PBK eingegeben werden.
- ▶ **Nullstundentage:** Weiter ist der Arbeitgeber neu berechtigt, bis zu fünf Nullstundentage im betrieblichen AZK zu integrieren. Sollte die zuständige paritätische Kommission mehr als fünf Nullstundentage vorsehen, bleibt diese Regelung unberührt.
- ▶ **Überstundenvarianten:** Der Arbeitgeber muss sich zwischen Überstunden-Variante A (bis 100h pro Jahr) oder das Überstunden-Variante B (-20h / +80h pro Jahr) entscheiden. Ein Wechsel vom einen ins andere System kann unter Mitteilung an die PBK jeweils bis Ende April erfolgen, wobei die gewählte Variante mindestens für ein Abrechnungsjahr gilt. Erfolgt keine ausdrückliche Wahl, gilt Variante a) (was der bisherigen Regelung entspricht). Monatlich und über die Abrechnungsperiode hinaus dürfen 20 Minderstunden vorgetragen werden. Sämtliche Überstunden der Abrechnungsperiode sind bis Ende April zu kompensieren oder zum Grundlohn mit Zuschlag von 25% auszuzahlen.
- ▶ **Monatliche Überstunden bei Teilzeilern:** Die maximale monatliche Überstundenanzahl von 25h bleibt bei Arbeitspensen von 70%-100% bestehen. Bei tieferen Arbeitspensen reduziert sich die Überstundenanzahl pro-rata. Dabei handelt es sich um eine Vereinheitlichung der Vollzugspraxis.
- ▶ **Stundenweise Überstundenkompensation:** Überstundenkompensationen dürfen bei grosser Hitze oder Schlechtwetter auch stundenweise angeordnet werden.
- ▶ **49. und 50. Stunde:** Neu dürfen die 49. und 50. Stunden dem Überstundenkonto gutgeschrieben werden. Nach wie vor ist der Zuschlag von 25% für die 49. und 50. Überstunde auszuzahlen. Der Betrieb muss vor Beginn der Abrechnungsperiode entscheiden, ob er die 49. und 50. Stunde gutschreiben möchte oder diese wie bisher mit Zuschlag auszahlt.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Arbeitszeit</b>		
<input type="checkbox"/> Einreichung betrieblicher Arbeitszeitkalender bei PBK mit neuer Periode 1.5.-30.4.; sofern nicht sektionaler Kalender verwendet wird	12.05.2023	Art. 25 Abs. 1
<input type="checkbox"/> Eingabe von 5 Nullsturentagen im AZK (ausser PBK erlaubt mehr)	12.05.2023	Art. 25 Abs. 2
<input type="checkbox"/> Wahl der Überstundenvariante: - Variante A: Bis 100h pro Jahr - Variante B: -20/+80h pro Jahr (Mitteilung an PBK bei Wechsel)	01.05.2023	Art. 26 Abs. 2
<input type="checkbox"/> Überprüfung monatlicher Überstundengrenze bei Teilzeitarbeitnehmenden (pro-rata von 25h wenn Arbeitspensum <70%)	01.01.2023	Art. 26 Abs. 2 <sup>bis</sup>
<input type="checkbox"/> Einführung stundenweiser Ausgleich bei grosser Hitze oder Schlechtwetter	01.01.2023	Art. 26 Abs. 3
<input type="checkbox"/> Wahl der Variante: - 49. und 50. Überstunde auf das Überstundenkonto gutschreiben und nur Zuschlag auszahlen; oder - Stunden über 48 wie bisher mit Zuschlag auszahlen	01.05.2023	Art. 26 Abs. 2

#### 4 Prozentuale Feiertagsentschädigung

**Zu der bestehenden Regelung zu den Feiertagen (Art. 38 LMV) wird nun die Alternative geschaffen, den Feiertagsausgleich prozentual auszugleichen.**

- ▶ Bisher konnte die Feiertagsentschädigung nicht ohne Einverständnis oder Praxis der zuständigen PBK prozentual ausgeglichen werden. Neu wird die prozentuale Abgeltung ausdrücklich als Alternative zu der bisherigen Regelung im LMV geschaffen.
- ▶ Dazu muss der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmenden eine schriftliche Vereinbarung treffen und die Auszahlung erfolgt mit der monatlichen Lohnauszahlung.
- ▶ Die PBKs publizieren jährlich den Feiertagsentschädigungs-Prozentsatz.
- ▶ ACHTUNG: Die Abgeltungsmethode darf unterjährig (d.h. 1.5. – 30.4.) nicht gewechselt werden.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Feiertage</b>		<b>Art. 38</b>
<input type="checkbox"/> Feiertagsentschädigung wie bis anhin: Kein Handlungsbedarf	-	
<input type="checkbox"/> Feiertagsentschädigung neu prozentual: Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber	01.05.2023	Art. 38 Abs. 5

## 5 Vaterschaftsurlaub

### Der Vaterschaftsurlaub beträgt neu zehn Arbeitstage zu 100% Lohn.

- ▶ Der Vaterschaftsurlaub beträgt gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) 14 Kalender- respektive 10 Arbeitstage zu 80% Lohn.
- ▶ Mit der Anpassung von Art. 39 LMV per 1. Januar 2023 wird der «Lohnausfall» des Arbeitnehmers von 20% vom Arbeitgeber getragen. Damit wird der bisherige Tag der Geburt gemäss Art. 39 LMV in die 10 Arbeitstage miteinbezogen.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Vaterschaftsurlaub</b>		<b>39 Abs. 1</b>
<input type="checkbox"/> Beantragung EO-Entschädigung	Ab Vaterschaft	
<input type="checkbox"/> 100% Lohnfortzahlung von 10 Arbeitstagen ab 2023	Ab 01.01.2023	

## 6 Auszahlung 13. Monatslohn

### Statt jährlicher Auszahlung des 13. Monatslohnes ist neu eine halbjährliche bzw. bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden eine monatliche Auszahlung möglich.

- ▶ Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende: Mit der Reform der Quellensteuer ist eine monatliche Auszahlung des 13. Monatslohnanteils für quellensteuerpflichtige Mitarbeitende vorteilhafter, da sie ansonsten im Dezember jeweils in eine höhere Steuerkategorie eingestuft werden.
- ▶ Für die Umsetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmende notwendig.
- ▶ Die Auszahlung des 13. Monatslohnes ist in jedem Fall auf der (halbjährlichen bzw. monatlichen) Lohnabrechnung separat auszuweisen.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>13. Monatslohn</b>		<b>50</b>
<input type="checkbox"/> Jährliche Auszahlung: Kein Handlungsbedarf	-	Abs. 1
<input type="checkbox"/> ½-jährliche Auszahlung: Schriftliche Vereinbarung & Anpassung Lohnabrechnung	01.01.2023	Abs. 1 <sup>bis</sup>
<input type="checkbox"/> Monatliche Auszahlung bei Quellensteuerpflichtigen: Schriftliche Vereinbarung & Anpassung Lohnabrechnung	01.01.2023	Abs. 1 <sup>bis</sup>

## 7 Arbeit im Wasser oder Schlamm

Neu werden die Prozentsätze in einer Tabelle per 1. Januar 2023 konkretisiert. Es heisst nicht mehr «von 20 % bis 50 %» sondern gemäss Tabelle in der Checkliste wie folgt:

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Arbeit im Wasser oder Schlamm</b>		<b>57</b>
<input type="checkbox"/> Überprüfung und Umsetzung folgender Zuschläge: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kniehohe Stiefel 25%</li> <li>b) Stiefel bis zu den Hüften 35%</li> <li>c) Hose für Arbeit im Wasser 50%</li> </ul>	01.01.2023	

## 8 Erhöhung Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung für die Nutzung eines privaten Fahrzeugs wird um CHF 0.10/km erhöht.

- ▶ Die Kilometerentschädigung für die Nutzung des privaten Fahrzeuges des Arbeitnehmenden beträgt neu CHF 0.70.
- ▶ ACHTUNG: Die Voraussetzung, dass der Privatwagen auf ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers genutzt werden muss, bleibt weiterhin bestehen.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Kilometerentschädigung</b>		<b>60 Abs. 3</b>
<input type="checkbox"/> Zuschlag für Dienstfahrten beträgt neu CHF 0.70/km wenn Verwendung des Privatfahrzeugs ausdrücklich vom Arbeitgeber angeordnet wurde.	01.01.2023	

## 9 GAV-Verfehlungen Subunternehmer

Subunternehmer müssen auf GAV-Verfehlungen geprüft werden.

- ▶ Dazu sind GAV-Bescheinigungen von den Subunternehmern einzufordern. Liegen gemäss GAV-Bescheinigung zum Zeitpunkt der Vergabe des Auftrages GAV-Verfehlungen vor, darf der Zweitbetrieb nicht eingesetzt werden.
- ▶ Sollte die Bescheinigung nicht eingefordert werden oder ein Subunternehmer trotz Verfehlungen eingesetzt werden, kann die paritätische Kommission Sanktionen aussprechen.
- ▶ Die GAV-Bescheinigungen können grundsätzlich einfach über ISAB bezogen werden.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Subunternehmer</b>		<b>78<sup>bis</sup></b>
<input type="checkbox"/> GAV-Bescheinigung von Subunternehmern einfordern (ISAB)	01.01.2023	Abs. 2
<input type="checkbox"/> Kein Einsatz eines Subunternehmers mit Verfehlungen	01.01.2023	Abs. 2

## 10 Vollversetzung im Untertagbau

### Klärung über die Anwendung der Vollversetzung und Integration der gängigen Praxis

- ▶ Für Unternehmen welche im Bereich Untertagbau tätig sind (Anhang 12), werden die Versetzungsent-schädigungen präzisiert.
- ▶ Um die Handhabung der Vollversetzungsent-schädigung und den Vollzug zu vereinfachen, wird in der neuen Regelung von Art. 2.2 Bst. a) Anhang 12 auf die Beilage 1 ([Link](#)) verwiesen.
- ▶ Darin findet sich eine Übersicht über die anerkannten Entschädigungsvarianten bei der Anwendung der Vollversetzung der PK-UT.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Untertagbauer</b>		<b>Anhang 12</b>
<input type="checkbox"/> Sicherstellung der Vollversetzung gemäss Beilage 1 ( <a href="#">Link</a> ) zum Anhang 12	01.01.2023	Ziff. 2.2 a)

## 11 Einreihung Baumaschinenführer

### Einreihung Baumaschinenführer M2-M7 und 20%-iger Tätigkeit in Lohnklasse A

- ▶ Baumaschinenführer mit Ausbildung M2-M7 (nicht aber M1) und einer Tätigkeit von mehr als 20% als Baumaschinenführer werden in die Lohnklasse A eingereiht.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Einreihung Baumaschinenführer</b>		<b>Anhang 15</b>
<input type="checkbox"/> Einreihung Baumaschinenführer mit Ausbildung M2-M7 von 20% und mehr der Arbeitstage in Lohnklasse A	01.01.2023	1.2

## 12 Gleichwertigkeit des Zertifikats 'certificat d'aptitude professionnelle de maçon (CAP)'

- ▶ Weiter wird das französische Zertifikat 'certificat d'aptitude professionnelle de maçon (CAP)' mit einem zusätzlichen Praxisnachweis auf Baustellen von einem Jahr als gleichwertig anerkannt. Die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen berechtigt zur Einreihung in die Lohnklasse Q. Dabei handelt es sich um eine generelle Anpassung und Angleichung an die heutige Bildungslandschaft.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Einreihung CAP</b>		<b>Anhang 15</b>
<input type="checkbox"/> Einreihung des qualifizierten Baustellenpersonals mit Zertifikat «CAP» und einjährigem Praxisnachweis auf Baustellen in Lohnklasse Q	01.01.2023	2.3

## 13 Verpflegungsentschädigung Betontrenngewerbe

### Anpassung Verpflegungsentschädigung Betontrenngewerbe von CHF 15.- auf CHF 16.-

- ▶ Die Verpflegungsentschädigung pro Mahlzeit für Arbeitnehmende im Betontrenngewerbe wird neu um CHF 1.- erhöht; d. h. von CHF 15.- auf CHF 16.-. Damit erfolgt ein Nachvollzug der bereits seit 2019 erfolgten Erhöhung der Mittagsentschädigung.
- ▶ Höhere Entschädigungen in lokalen oder regionalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>Überprüfung Verpflegungsentschädigung Betontrenngewerbe</b>		<b>Anhang 17</b>
<input type="checkbox"/> Erhöhung Verpflegungsentschädigung um CHF 1.- auf insgesamt CHF 16.- (vorbehalten höhere Entschädigungen in lokalen/regionalen Vereinbarungen)	01.01.2023	Art. 7 Abs. 1

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Hotline: 058 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 07.12.2022/KM/ALS

## Checkliste Umsetzungsmassnahmen (zusammengefasst)

Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<b>1 Lohnanpassungen</b>		
<input type="checkbox"/> Effektivlohn um CHF 150.-	01.01.2023	
<input type="checkbox"/> Basislohn um CHF 100.-	01.01.2023	Diverse
<b>2 Parifonds</b>		
<input type="checkbox"/> Meldung der Lohnsumme an Parifonds – AHV-pflichtiger Lohn	Gemäss Parifonds Bau	Art. 8 Abs. 4
<b>3 Arbeitszeit</b>		
<input type="checkbox"/> Einreichung betrieblicher Arbeitszeitkalender bei PBK mit neuer Periode 1.5.-30.4.; sofern nicht sektionaler Kalender verwendet wird	12.05.2023	Art. 25 Abs. 1
<input type="checkbox"/> Eingabe von 5 Nullsturentagen im AZK	12.05.2023	Art. 25 Abs. 2
<input type="checkbox"/> Wahl der Überstundenvariante: - Variante A: Bis 100h pro Jahr - Variante B: -20/+80h pro Jahr (Mitteilung an PBK bei Wechsel)	01.05.2023	Art. 26 Abs. 2
<input type="checkbox"/> Überprüfung monatlicher Überstundengrenze bei Teilzeitarbeitnehmenden (pro-rata von 25h wenn Arbeitspensum <70%)	01.01.2023	Art. 26 Abs. 2 <sup>bis</sup>
<input type="checkbox"/> Einführung stundenweiser Ausgleich bei grosser Hitze oder Schlechtwetter	01.01.2023	Art. 26 Abs. 3
<input type="checkbox"/> Wahl der Variante: - 49. und 50. Überstunde auf das Überstundenkonto gutschreiben und nur Zuschlag auszahlen; oder - Stunden über 48 wie bisher mit Zuschlag auszahlen	01.05.2023	Art. 26 Abs. 2
<b>4 Feiertage</b>		
<input type="checkbox"/> Feiertagsentschädigung wie bis anhin: Kein Handlungsbedarf	-	
<input type="checkbox"/> Feiertagsentschädigung neu prozentual: Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber	01.05.2023	Art. 38 Abs. 5
<b>5 Vaterschaftsurlaub</b>		
<input type="checkbox"/> Beantragung EO-Entschädigung	Ab Vaterschaft	
<input type="checkbox"/> 100% Lohnfortzahlung von 10 Arbeitstagen ab 2023	Ab 01.01.2023	39 Abs. 1
<b>6 Dreizehnter Monatslohn</b>		
		<b>50</b>
<input type="checkbox"/> Jährliche Auszahlung: Kein Handlungsbedarf	-	Abs. 1
<input type="checkbox"/> ½-jährliche Auszahlung: Schriftliche Vereinbarung & Anpassung Lohnabrechnung	01.01.2023	Abs. 1 <sup>bis</sup>



Checkliste	Umsetzung	Artikel LMV
<input type="checkbox"/> Monatliche Auszahlung bei Quellensteuerpflichtigen: Schriftliche Vereinbarung & Anpassung Lohnabrechnung	01.01.2023	Abs. 1 <sup>bis</sup>
<b>7 Arbeit im Wasser oder Schlamm</b>		
<input type="checkbox"/> Überprüfung und Umsetzung folgender Zuschläge:	01.01.2023	57
a) Kniehohe Stiefel 25%		
b) Stiefel bis zu den Hüften 35%		
c) Hose für Arbeit im Wasser 50%		
<b>8 Kilometerentschädigung</b>		
<input type="checkbox"/> Zuschlag für Dienstfahrten beträgt neu CHF 0.70/km wenn Verwendung des Privatfahrzeugs ausdrücklich vom Arbeitgeber angeordnet wurde.	01.01.2023	60 Abs. 3
<b>9 Subunternehmer</b>		<b>78<sup>bis</sup></b>
<input type="checkbox"/> GAV-Bescheinigung von Subunternehmern einfordern (ISAB)	01.01.2023	Abs. 2
<input type="checkbox"/> Kein Einsatz eines Subunternehmers mit Verfehlungen	01.01.2023	Abs. 2
<b>10 Untertagbauer</b>		<b>Anhang 12</b>
<input type="checkbox"/> Sicherstellung der Vollversetzung gemäss Beilage 1 ( <a href="#">Link</a> ) zum Anhang 12	01.01.2023	Ziff. 2.2 a)
<b>11 Einreihung Baumaschinenführer</b>		<b>Anhang 15</b>
<input type="checkbox"/> Einreihung Baumaschinenführer mit Ausbildung M2-M7 von 20% und mehr der Arbeitstage in Lohnklasse A	01.01.2023	1.2
<b>12 Einreihung CAP</b>		<b>Anhang 15</b>
<input type="checkbox"/> Einreihung des qualifizierten Baustellenpersonals mit Zertifikat «CAP» und einjährigem Praxisnachweis auf Baustellen in Lohnklasse Q	01.01.2023	2.3
<b>13 Überprüfung Verpflegungsentschädigung Betontrenngewerbe</b>		<b>Anhang 17</b>
<input type="checkbox"/> Erhöhung Verpflegungsentschädigung um CHF 1.- auf insgesamt CHF 16.- (vorbehalten höhere Entschädigungen in lokalen/regionalen Vereinbarungen)	01.01.2023	Art. 7 Abs. 1

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Hotline: 058 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 07.12.2022/KM/ALS